



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

29. Januar 2015

39. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33. Verleihung von Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

34. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 (Hundesteuersatzung)
35. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 (Vergnügungssteuersatzung)
36. Berichtigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der

Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014

37. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
38. Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Januar 2015
39. Hauptsatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

33.

VERLEIHUNG von Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven

Nach § 7 Abs. 6 des Statutes über die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrenzeichen und des Ehrenringes des Landkreises Cuxhaven vom 16. März 1988 in der Neufassung der Satzung vom 15. Dezember 2010 werden hiermit die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 verliehenen Ehrenzeichen des Landkreises Cuxhaven bekannt gemacht.

Das Ehrenzeichen in Silber wurde verliehen
am 2. April 2014 an

Frau Kreistagsabgeordnete Erika Fischer, Cuxhaven.

Das Ehrenzeichen in Gold wurde verliehen
am 30. Juli 2014 an

Herrn Dr. Klaus-Gerrit Gerds, Cuxhaven.

Die Ehrenbezeichnung „Ehrenabschnittsleiter“ wurde verliehen
am 10. Dezember 2014 an

Herrn Rolf Thode, Imsum.

Cuxhaven, den 29. Januar 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

34.

SATZUNG über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeschließung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Geschäftsherr, auch wenn der Hund von einem Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen worden ist.

(2) Als Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn der Hund nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde versteuert wird.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet wird.

(4) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 €
b) für den zweiten Hund	72,00 €
c) für jeden weiteren Hund	96,00 €
d) für einen ersten gefährlichen Hund	500,00 €
e) für einen zweiten gefährlichen Hund	750,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) – f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 4), und Hunde, die zum Zwingerbestand (§ 6) gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, in der für den Forstschutz erforderlichen Anzahl;
3. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schauspielern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
- f) eines Hundes in besonders begründeten Härtefällen.

(2) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 6

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Steuerermäßigung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nicht gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Anträge nach den §§ 4 bis 6 sind schriftlich bei der Anmeldung (§ 10) zu stellen. Bei einem verspäteten Antrag wird die Steuer für den Antragsmonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung bzw. -befreiung vorliegen. Die Änderung wird erst im Folgemonat berücksichtigt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 und des § 7 Abs. 2 S. 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Stadt Geestland erfolgt.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zu Höhe der nach dieser Satzung für einen Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer - Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 S. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet bei der Stadt Geestland schriftlich anzumelden, wenn sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.

(3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Stadt Geestland weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt und der von ihr beauftragten Person auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, ebenso hat jeder Haushalts- (Betriebs-) vorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(7) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Höhe der Kosten wird im Kostentarif der Stadt Geestland geregelt.

§ 11 Versteigerung

Hunde, von deren Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann, oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden.

Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgende Hundesteuersatzungen außer Kraft:
 - a) Satzung der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17. Dezember 2007,
 - b) Hundesteuersatzung des Flecken Bad Bederkesa vom 30. Mai 2001,
 - c) Hundesteuersatzung der Gemeinde Drangstedt vom 15. Dezember 1998
Zweite Satzung vom 11. Juli 2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drangstedt über die Erhebung von Hundesteuer vom 15. Dezember 1998
 - d) Hundesteuersatzung der Gemeinde Elmlohe vom 10. Februar 1999, Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Elmlohe über die Erhebung von Hundesteuer vom 10. Februar 1999
 - e) Hundesteuersatzung der Gemeinde Flögel vom 18. November 1997, Zweite Satzung vom 24. Juli 2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Flögel über die Erhebung von Hundesteuer vom 18. November 1997
 - f) Hundesteuersatzung der Gemeinde Köhlen vom 15. Dezember 1998, Zweite Satzung vom 02. Juli 2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Köhlen über die Erhebung von Hundesteuer vom 15. Dezember 1998
 - g) Hundesteuersatzung der Gemeinde Kührstedt vom 14. Januar 1998, Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kührstedt über die Erhebung von Hundesteuer vom 14. Januar 1998
 - h) Hundesteuersatzung der Gemeinde Lintig vom 18. November 1997, Zweite Satzung vom 07. Juni 2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lintig über die Erhebung von Hundesteuer vom 18. November 1997 und
 - i) Hundesteuersatzung der Gemeinde Ringstedt vom 08. Dezember 1997,
Zweite Satzung vom 03. Juli 2001 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ringstedt über die Erhebung von Hundesteuer vom 08. Dezember 1997

Geestland, den 14. Januar 2015

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 4 v. 29.1.2015 S. 27 -

35.

SATZUNG über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Januar 2015 (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Geestland am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Geestland erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitswettbewerben, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2149), gekennzeichnet worden sind;

4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 4a) oder 4b) erfasst;
 - a) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Unterhaltungsautomaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Spielgeräten für Kleinkinder) sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks- Garten-, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4a und b derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 4 a und b aufgestellt sind, wenn er für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nummern 4 a und b;
 3. der Inhaber der Räume oder Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschalsteuer (§§ 9, 10 und § 11), als Steuer nach dem Einspielergebnis (§§ 9a und 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form

der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 4 a

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 a und b mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 4 a und b genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 a und b, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis oder nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach dem in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Geestland als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Abgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Eintritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Geestland auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt Geestland mit der Anmeldung zur Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Geestland abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Geestland gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Geestland auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Stadt Geestland kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 vom Hundert;
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 vom Hundert;
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2 und 5) 20 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Geestland abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Geestland kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Stadt Geestland setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Stadt Geestland nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

III. Pauschalsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis

§ 9

Pauschalsteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) und für jedes Gerät bei

- a) Musikautomaten 15,00 €
- b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches zum Gegenstand haben, 520,00 €
Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- c) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (außerhalb von Spielhallen) 25,00 €
- d) sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (innerhalb von Spielhallen) 30,00 €
- e) für ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warespielgerät), wird ein monatlicher Steuersatz von 30 € je Gerät erhoben.

§ 9a

Steuer nach dem Einspielergebnis für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jedes Gerät 10 v. H. des Einspielergebnisses im Steueranmeldezeitraum.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Bei dem Betrieb von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist Steueranmeldezeitraum grundsätzlich der Kalendermonat mit folgender Modifikation:

- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses gemäß Absatz 2.
- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses zugrunde zu legen.

Für den folgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Steueranmeldezeitraums anzuschließen.

§ 10

Entstehung, Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuern nach § 9 und § 9a entstehen nach dem Ablauf des Steueranmeldezeitraums.

(2) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Geestland vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuern selbst zu berechnen. Die Steuererklärung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid (Steuerfestsetzung) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird.

(3) Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 9a Abs. 3 die Zählwerksausdrucke mit den dort genannten Daten für den Steueranmeldezeitraum beizufügen.

(4) Der errechnete Gesamtsteuerbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Steueranmeldezeitraums fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Gesamtsteuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,5 €, bei den in § 1 Nummer 2 gezeichneten Veranstaltungen 1,00 €, für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert der Sätze in Ansatz gebracht.

(4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltungen. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die im Stadtgebiet veranstaltet werden, sind beim Steueramt der Stadt Geestland spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer, der Veranstalter und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Geestland eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nummer 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Entsprechendes gilt auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. Bei nicht fristgerechter Anzeige der Außerbetriebnahme gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Anzeige.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Geestland kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind insbesondere Verstöße gegen § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 oder § 13 dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Vergnügungssteuersatzungen außer Kraft:

- a) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen vom 09. Dezember 1985
 1. Satzung vom 11. Dezember 1989 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen vom 09. Dezember 1985
 2. Satzung vom 25. September 1995 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen vom 09. Dezember 1985
 3. Satzung vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Langen (jetzt Stadt) vom 09. Dezember 1985
- b) Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bederkesa vom 11. Dezember 1985
 1. Satzung vom 23. April 1987 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bederkesa vom 11. Dezember 1985
 2. Satzung vom 08. Dezember 1989 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bederkesa vom 11. Dezember 1985
 3. Satzung vom 09. Dezember 1993 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bederkesa vom 11. Dezember 1985
 4. Satzung vom 30. Mai 2001 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung für den Flecken Bederkesa vom 11. Dezember 1985
- c) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Drangstedt vom 21. November 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drangstedt über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 21. November 1985
- d) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elmlohe vom 16. Dezember 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Elmlohe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 16. Dezember 1985
- e) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Flögeln vom 12. November 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Flögeln über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12. November 1985
- f) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Köhlen vom 02. Juli 2001
- g) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kührstedt vom 10. Dezember 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kührstedt über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985
- h) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lintig vom 18. Dezember 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lintig über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 1985
- i) Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ringstedt vom 18. Dezember 1985
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ringstedt über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 18. Dezember 1985

Geestland, den 14. Januar 2015

**Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Thorsten Krüger**

36.

BERICHTIGUNG der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden keine Gebühren geltend gemacht.
- (3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Freiwillige Einsätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung für aktive Feuerwehrmitglieder und -kameraden/-kameradinnen der Altersabteilung sind in der Regel als Kameradschaftshilfe anzusehen und daher nicht kostenersatzpflichtig.
- (5) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht. Die Erbringung von freiwilligen Leistungen kann von der Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
 - c) zeitweise Überlassen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von überfluteten Räumen,
 - f) Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der fünfunddreißigsten Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschildner entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschildner können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Börde Lamstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sach-

leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. Februar 2013 außer Kraft.

Lamstedt, 16. Dezember 2014
(L.S.)
Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16. Dezember 2014

Ziffer	Gebührentatbestand	Betrag je halbe Std.	Betrag je ganze Std.
1.	Personaleinsatz		
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	11,00 €	22,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	27,50 €	55,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	27,50 €	55,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	20,50 €	41,00 €
2.4	Gerätewagen (GW)	27,50 €	55,00 €
2.5	Rüstwagen (RW)	27,50 €	55,00 €
2.6	Einsatzleitwagen (ELW)	15,50 €	31,00 €
2.7	Schlauchwagen (SW)	21,50 €	43,00 €
3.	Einsatz von Anhängern		
3.1	Anhänger	12,00 €	24,00 €
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Der Verbrauch von Ölbindemitteln, Löschmitteln, Insektenverteilungsmitteln usw.		Tagespreis + 15 %
5.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung		
5.1	Grundbetrag		220,00 €
5.2	zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1 - 3.		
	Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.		
6.	Allgemeine Anmerkung		
	Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.		
	Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.		

37.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	15.533.400 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.533.400 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.436.900 €
2.2.	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.945.500 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionen auf	568.300 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionen auf	1.399.500 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	831.200 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	516.900 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 831.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.675.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 48,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln festgesetzt.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,- € nicht übersteigen.

Otterndorf, den 16. Dezember 2014 **Samtgemeinde Land Hadeln**
 (L.S.) Zahrte
 Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2 Satz 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Januar 2015 unter dem Aktenzeichen 15 2 11 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 2. bis 10. Februar 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, öffentlich aus.

Otterndorf, den 29. Januar 2015

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte

38.

SATZUNG
über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder
sowie ehrenamtlich tätiger Personen der Gemeinde
Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven,
vom 20. Januar 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S 434), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 20. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in Ausschüssen der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstausfalls. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls des Vorjahres.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Pauschale abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Berufung in einen Ausschuss angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

(7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Rat der Gemeinde, dem Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstaussfalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 140,00 €. Die Aufwandsentschädigung vermindert sich für das Ratsmitglied um 20,00 €, wenn es nicht auf von der Verwaltung gedruckte Sitzungsunterlagen verzichtet.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich wie folgt:

- | | |
|--|----------|
| a) für die stellvertretenden Bürgermeister/
Bürgermeisterinnen um | 210,00 € |
| b) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden um | 210,00 € |
| c) für die Beigeordneten um | 140,00 € |

(3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 55 NkomVG abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher

(1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.

(2) Zusätzlich werden folgende monatliche Beträge gezahlt:

a) für die Ortsbürgermeister der Ortschaften Midlum und Wremen	200,00 €
b) für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Dorum	300,00 €
c) für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Nordholz	400,00 €
d) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaften Midlum und Wremen	50,00 €
e) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Dorum	75,00 €
f) für den stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Nordholz	100,00 €

(3) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 €

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 2 Buchstabe a – c werden nur gezahlt, wenn der Ortsbürgermeister die Hilfsfunktionen übernimmt. Ansonsten wird die Aufwandsentschädigung um 60 vom Hundert gekürzt.

§ 5

Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.

(2) Ein nicht selbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Wurster Nordseeküste erwachsen ist.

(3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen.

Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 30,00 € je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 20,00 € je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- für den am Sitzungsort Wohnenden je 20 Minuten vor und nach der Sitzung,
- für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je 15 Minuten vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Wurster Nordseeküste ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstausschlages bzw. des Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 €.

§ 6

Fahrtkosten

(1) Jedes Ratsmitglied erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,00 €.

(2) Zusätzlich erhalten

- die stellvertretenden Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €
- die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden des Rates der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 75 €.
- Die Beigeordneten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 35,00 €.

(3) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen:

a) für die Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen	25,00 €
b) für die Ortschaft Nordholz	50,00 €

(4) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Fahrtkostenpauschalen:

a) für die Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen	10,00 €
b) für die Ortschaft Nordholz	25,00 €

(5) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €.

(6) Die Fahrtkostenpauschalen werden für Fahrten im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste gezahlt. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen gemäß Abs. 1 und 2 auf sich, so erhält es von diesen Fahrtkostenpauschalen nur die jeweils höchste.

§ 7

Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die Ortsratsmitglieder, die Ortsvorsteher und die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Nordholz, der Samtgemeinde Land Wursten und ihrer Mitgliedsgemeinden außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 20. Januar 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

39.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 20. Januar 2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Wurster Nordseeküste“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste zeigt ein Schild gespalten, vorne am Spalt in Gold (Gelb) ein halber rotbewehrter schwarzer Adler, hinten über grünem Wellenschildfuß, darin ein aufrecht stehendes goldenes (gelbes) Kleeblatt ein silberner (weißer) Wellenbalken, in Rot eine silberne (weiße) Tanne.

(2) Beschreibung der Flagge der Gemeinde Wurster Nordseeküste:
In zwei gleichbreiten Bahnen von grün (oben) und weiß (unten) gestreift; in der Mitte das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/ -herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Neben dem Bürgermeister gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede/r Ratsfrau/-herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 NKomVG das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erster Gemeinderat“.

§ 6

Ortschaften

Die Ortsteile Nordholz, Wanhöden, Spieka, Spieka-Neufeld, Cappel-Neufeld und Scharnstedt der ehemaligen Gemeinde Nordholz bilden die Ortschaft Nordholz. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen werden ebenso Ortschaften der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste nach § 90 NKomVG.

§ 7

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Für den Bereich der Ortschaft Nordholz und in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen wird je ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat in der Ortschaft Nordholz besteht aus 15 Mitgliedern, die Ortsräte in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 8

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte richtet sich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 NKomVG
- (2) Abweichend von Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erfüllt die repräsentative Vertretung der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen wird und übernimmt die ihm vom Bürgermeister insbesondere nach § 10 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Lehnt er alle Hilfsfunktionen ab, ist er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 10

Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Cappel, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Im Einzelfall obliegt dem Ortsvorsteher die repräsentative Vertretung des Bürgermeisters in der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen werden kann.
- (3) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen) an die Gemeindeverwaltung,
 - b) Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, an die Gemeindeverwaltung,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - e) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung,
 - f) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - g) Mithilfe bei Notdiensten und
 - h) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsvorsteher geeignet sind.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12

Beschwerden an den Rat und den Ortsrat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder den Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde oder der Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates oder des Ortsrates.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum und Nordholz während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachungen von Verordnungen und Satzungen wird nachträglich in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten sowie im Internet-Auftritt der Gemeinde hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten sowie im Internet-Auftritt der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 20. Januar 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

